

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührenordnung-
vom 25. April 2005

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Ziffer 6.2 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 21. Juni 2004 erhält folgende Fassung:

6.2

Für die Bestattung Auswärtiger wird zu den in den Ziffern 4.1 und 4.2 genannten Gebühren ein Zuschlag je Einzelgrabfläche von 50% erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Bestattungsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

79241 Ihringen, den 25. April 2005

gez. Obert
Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden ist.